

Regularien der Deutschen Aktuarvereinigung e.V.

Prüfungsordnung 2.0 der DAV zum Erwerb der Zusatzqualifikation CADS

Köln, 15. September 2024

Präambel

Die Deutsche Aktuarvereinigung e.V. (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Versicherungs- und Finanzmathematiker in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der fachkundigen Tätigkeit und berufsständischen Belange der Aktuarinnen und Aktuar¹.

Das Tätigkeitsgebiet von Aktuarinnen und Aktuaren hat sich in den letzten Jahren deutlich erweitert. In immer mehr Bereichen der aktuariellen Tätigkeit werden moderne statistische Methoden eingesetzt. Dem gegenüberstehend nutzen Aktuarinnen und Aktuar ihr spezifisches Know-how in immer unterschiedlicheren Aufgabenbereichen.

Vor diesem Hintergrund und zur spezifischen Förderung ihrer Mitglieder hat die DAV den weiteren Titel „Certified Actuarial Data Scientist (CADS)“ eingeführt.

Die Anforderungen zum Erwerb dieser Zusatzqualifikation über mehrere Leistungsnachweise für Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. und für Personen, die zu den Prüfungen zum „Aktuar DAV“ / zur „Aktuarin DAV“ zugelassen sind, sind in dieser Prüfungsordnung geregelt.

¹ Auch wenn hier und im Folgenden die Aktuarinnen und Aktuar explizit genannt werden, spricht die DAV alle Geschlechter und Identitäten gleichermaßen an. Dies gilt auch für alle anderen hier genannten Personengruppen.

§ 1 **Zweck der Prüfungen**

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Fachkunde besitzt, den gem. § 10 der Satzung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. – DAV – eingeführten weiteren Titel "Certified Actuarial Data Scientist (CADS)" zu führen.

§ 2 **Struktur**

Die Prüfung besteht aus vier Einzelprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 9.

§ 3 **Durchführung der Einzelprüfungen**

- (1) Die Einzelprüfungen gemäß § 2 sollen jährlich mindestens einmal angeboten werden.
- (2) Die Einzelprüfungen gemäß § 2 sind nicht öffentlich.
- (3) Die Einzelprüfungen werden grundsätzlich in schriftlicher Form durchgeführt, anstelle von schriftlichen Einzelprüfungen können auch mündliche oder praktische Prüfungen vorgesehen werden.
- (4) Einzelprüfungen können bei Vorliegen von behördlich verordneten Reise- und Versammlungseinschränkungen oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die die Abnahme der Einzelprüfungen in einem Prüfungsraum nicht sicher zulassen, dezentral unter Berücksichtigung angemessener Maßnahmen zur gesicherten Übermittlung der Aufgaben und Lösungen durchgeführt werden. Bei dezentraler Durchführung der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmer verpflichtet, zusammen mit den Lösungen eine eidesstattliche Versicherung über die Einhaltung der Vorgaben des § 11 einzureichen.
- (5) Alle nachfolgenden Regelungen für Einzelprüfungen gelten für mündliche und praktische Prüfungen analog.
- (6) Für die Durchführung der Prüfungen gemäß § 2 ist die Kommission Prüfungen gemäß § 5 (6) zuständig.

§ 4 **Ausbildungs- und Prüfungsausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses, die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand der DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS bestellt. Der Ausschuss besteht aus mindestens sechs und höchstens achtzehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Erörterung der strategischen Ausrichtung der Prüfungsanforderungen und bei Bedarf Formulierung von Vorschlägen an den Vorstand der DAV bzw. an den Vorstand des IVS zur Anpassung;
 - b) Bestellung der Zulassungskommission gemäß § 5 der Prüfungsordnung 5 von DAV und IVS;
 - c) Festlegung der Aufgaben der Zulassungskommission gemäß § 5 der Prüfungsordnung 5 von DAV und IVS;

- d) Festlegung der Zulassungskriterien gemäß § 7 der Prüfungsordnung 5 von DAV und IVS;
 - e) Festlegung von Struktur und Inhalten der Lernziele;
 - f) Überprüfung der Aktualität der Lernziele;
 - g) Sicherstellung der Erfüllung der Mindestanforderungen der International Actuarial Association und der Actuarial Association of Europe;
 - h) Bestellung der Prüfungskommissionen gemäß § 5;
 - i) Festlegung der Aufgaben der Prüfungskommissionen gemäß § 5;
 - j) Festlegung der Aufgaben der Kommission Prüfungen gemäß § 5 (6);
 - k) Bestellung der DAV-Vertrauensdozentinnen / DAV-Vertrauensdozenten gemäß § 9 der Prüfungsordnung 5 von DAV und IVS;
 - l) Besetzung der Qualitätskommission gemäß § 12 der Prüfungsordnung 5 von DAV und IVS;
 - m) Festlegung der Aufgaben der Qualitätskommission gemäß § 12 der Prüfungsordnung 5 von DAV und IVS und der Arbeitsgruppen Qualifizierung gemäß § 6;
 - n) Besetzung der Einspruchskommission gemäß § 16 (6);
 - o) Festlegung der Aufgaben der Einspruchskommission gemäß § 16 (6);
 - p) Berichterstattung an den Vorstand der DAV und an den Vorstand des IVS;
 - q) Alle weiteren in dieser Prüfungsordnung behandelten Punkte, die nicht explizit anderen Personen oder Gremien zugewiesen sind.
- (3) Der Ausschuss entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Bei Besorgnis der Befangenheit, insbesondere wegen Verwandtschaft oder eines Arbeits- oder Partnerschaftsverhältnisses, wirkt das betreffende Mitglied an der Beschlussfassung nicht mit.
- (4) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit des Ausbildungs- und Prüfungsausschusses verabschiedet der Vorstand DAV in Abstimmung mit dem Vorstand des IVS eine Arbeitsrichtlinie für den Ausschuss.

§ 5

Prüfungskommissionen / Kommission Prüfungen

- (1) Für jedes Prüfungsfach gemäß § 9 wird eine Prüfungskommission bestellt.
- (2) Die Prüfungskommissionen setzen sich jeweils aus mindestens drei und maximal sechs Mitgliedern zusammen und werden auf vier Jahre bestellt. Jede Kommission wählt ein Mitglied zur / zum Vorsitzenden. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (3) Den Prüfungskommissionen obliegen insbesondere die Erstellung des Entwurfs der Prüfungsaufgaben, die Erstellung eines Entwurfs eines Bewertungsschemas, die Korrektur der Prüfungsklausuren und die Abhilfe von Einsprüchen gemäß § 16.
- (4) Die Prüfungskommissionen berichten der Kommission Prüfungen gemäß (6) über die Ergebnisse der Einzelprüfungen.
- (5) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Prüfungskommissionen verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen gemäß § 9 (1) sind Mitglieder der Kommission Prüfungen.

§ 6 **Arbeitsgruppe Qualifizierung ADS**

- (1) Zur Sicherstellung der qualitativen Anforderungen an die Einzelprüfungen, für die finale Freigabe der Prüfungsaufgaben und der Bewertungsschemata in den Prüfungsfächern gemäß § 9 sowie für die Gesamtkoordination und Weiterentwicklung der Lernziele in Abstimmung mit den jeweiligen Prüfungskommissionen bestellt der vom Vorstand der DAV gemäß § 10 der Satzung berufene Ausschuss Actuarial Data Science in Abstimmung mit dem Ausbildungs- und Prüfungsausschuss die Arbeitsgruppe Qualifizierung ADS.
- (2) Die Arbeitsgruppe Qualifizierung ADS setzt sich aus mindestens vier und maximal zwölf Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind jeweils für vier Jahre bestellt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Qualifizierung ADS wählen jeweils ein Mitglied zur / zum Vorsitzenden.
- (3) § 4 (3) gilt entsprechend. Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Arbeitsgruppen Qualifizierung verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 7 **Einschreibung**

- (1) Die Einschreibung zur Teilnahme an den vier Einzelprüfungen gemäß § 2 muss einmalig schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist an den Ausbildungs- und Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Die Einschreibung für die vier Einzelprüfungen gemäß § 2 setzt eine Mitgliedschaft in der DAV oder, soweit noch keine Mitgliedschaft in der DAV besteht, die Zulassung zu den Prüfungen zum „Aktuar DAV“ / zur „Aktuarin DAV“ voraus.

§ 8 **Prüfungsgebühren**

- (1) Für die Teilnahme an den Einzelprüfungen werden Prüfungsgebühren erhoben, die durch den Vorstand der DAV festgelegt werden. Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der jeweiligen Einzelprüfung bei der DAV entrichtet worden sein.
- (2) Wird die Anmeldung zu einer Einzelprüfung spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Wer zu einer Einzelprüfung nicht erscheint, sie nicht besteht oder von ihr ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 9 **Inhalte der Prüfung**

- (1) Die Prüfung gemäß § 2 erstreckt sich auf die folgenden Bereiche:
 - Actuarial Data Science Basic
 - Actuarial Data Science Advanced
 - Actuarial Data Science Immersion
 - Actuarial Data Science Completion
- (2) Jede Prüfungsteilnehmerin / Jeder Prüfungsteilnehmer hat zu jedem Prüfungsfach ein Pflichtseminar zu besuchen.

- (3) Im Rahmen der Prüfung zum „Aktuar DAV“ / „Aktuarin DAV“ bestandene Einzelprüfungen in den Prüfungsfächern ADS 1 und / oder ADS 2 werden als Prüfungsleistungen Actuarial Data Science Basic und / oder Actuarial Data Science Advanced gemäß (1) anerkannt.

§ 10

Anmeldung zu den Einzelprüfungen

- (1) Die Anmeldung zu den jeweiligen Einzelprüfungen hat bis zu vier Wochen vor dem Termin der Einzelprüfungen schriftlich über die Geschäftsstelle der DAV an die jeweilige Prüfungskommission zu erfolgen.
- (2) Der jeweiligen Anmeldung zu den Einzelprüfungen gemäß § 9 ist der Nachweis über die Teilnahme an dem Pflichtseminar gemäß § 9 (2) beizufügen.

§ 11

Hilfsmittel / Ausschluss von der Einzelprüfung

- (1) Die erlaubten Hilfsmittel werden den Prüfungsteilnehmerinnen / Prüfungsteilnehmern vor Beginn der jeweiligen Einzelprüfung rechtzeitig bekannt gegeben, ebenso weitere die jeweilige Einzelprüfung betreffende Vorgaben.
- (2) Das Mitführen oder der Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel jeglicher Art (z.B. in Papier- oder elektronischer Form), das Abschreiben oder Abschreiben lassen, die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter oder sonstige Verstöße gegen die Vorgaben der jeweiligen Einzelprüfung haben den Ausschluss von der jeweiligen Einzelprüfung zur Folge. Die Einzelprüfung wird dann als nicht bestanden gewertet. Die Einzelprüfung wird auch als nicht bestanden gewertet im Falle des Versuchs, das Ergebnis einer Einzelprüfung durch Täuschung oder sonstige nicht erlaubte Handlungen oder Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen.
- (3) Bei wiederholtem Fehlverhalten gemäß (2) kann zusätzlich zu dem Ausschluss von der Einzelprüfung und der Bewertung der Einzelprüfung als nicht bestanden ein vorübergehender, bis zu zwei Jahre währender Ausschluss von der Prüfung, oder ein endgültiger Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit erfolgen. Für DAV-Mitglieder gilt bei wiederholtem Fehlverhalten gemäß (2) zusätzlich die Disziplinarordnung der DAV.
- (4) Die Entscheidungen nach (2) und (3) trifft der Vorstand der DAV; § 4 (3) gilt entsprechend.
- (5) Gegen Entscheidungen nach (2) und (3) kann binnen eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung eingelegt und diese binnen eines weiteren Monats begründet werden. Gibt der Vorstand der Berufung nicht statt, so entscheidet über die Berufung abschließend der gem. § 8 (6) der Satzung der DAV von der Mitgliederversammlung der DAV gewählte Berufungsausschuss; für den Berufungsausschuss gilt § 4 (3) entsprechend.

§ 12

Nicht bestandene Einzelprüfungen

Wenn eine Prüfungsteilnehmerin / ein Prüfungsteilnehmer entweder nicht zu einer Einzelprüfung erscheint oder eine Einzelprüfung ohne Abgabe der Einzelprüfung beendet, so gilt die Einzelprüfung als nicht bestanden.

§ 13

Wiederholung von Einzelprüfungen

Die Wiederholung von Einzelprüfungen ist zulässig.

§ 14

Prüfungsurkunde und Titelführungsrecht

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Prüfungen gemäß § 1 erhält die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer eine von der DAV ausgefertigte Prüfungsurkunde, sofern die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer DAV-Mitglied ist.
- (2) Ist die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer zum Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der vier Einzelprüfungen gem. § 2 noch nicht DAV-Mitglied, erhält die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer eine von der DAV ausgefertigte Prüfungsurkunde, sobald die Prüfungsteilnehmerin / der Prüfungsteilnehmer DAV-Mitglied geworden ist.
- (3) Mit dem Erhalt der von der DAV ausgefertigten Prüfungsurkunde hat das DAV-Mitglied das Recht, den Titel „Certified Actuarial Data Scientist (CADS)“ zu führen.“

§ 15

Prüfungsunterlagen

- (1) Die DAV hat die eingereichten Unterlagen sowie die Prüfungsunterlagen und Ergebnisbescheide 5 Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Jede Prüfungsteilnehmerin / Jeder Prüfungsteilnehmer ist berechtigt, innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Ergebnisse seiner Prüfungsklausur Einsicht in seine Klausur zu nehmen.

§ 16

Einsprüche

- (1) Gegen Entscheide betreffend das Nicht-Bestehen von Prüfungsklausuren können innerhalb von 30 Tagen nach Einsichtnahme in die Klausur beim Ausbildungs- und Prüfungsausschuss Einsprüche erhoben werden.
- (2) Einsprüche müssen schriftlich gestellt werden und den Antrag der Betroffenen / des Betroffenen sowie deren / dessen Begründung enthalten.
- (3) Einsprüche im Sinne von (1) können in der vorgenannten Ausschlussfrist einmalig beim Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (4) Die zuständige Prüfungskommission prüft, ob ein form- und fristgerechter Einspruch gegen das Nicht-Bestehen einer Einzelprüfung vorliegt. Ist dies der Fall, treffen die Korrektoren, deren Bewertung in der Einspruchsbegründung beanstandet worden ist, jeweils für sich eine Überdenkensentscheidung, die die Einspruchsgründe berücksichtigt. Die Prüfungskommission entscheidet darauf hin, ob sie dem Einspruch abhilft.
- (5) Wird der Einspruch nach Bekanntgabe des Entscheids gemäß (4) aufrecht gehalten, so entscheidet die Einspruchskommission gemäß (6) abschließend.
- (6) Die Einspruchskommission wird vom Ausbildungs- und Prüfungsausschuss bestellt und besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern. Die Mitglieder werden für vier Jahre bestellt. Mitglied der Einspruchskommission kann nur werden, wer nicht Mitglied einer Prüfungskommission gemäß § 9 ist. Die Mitglieder der Einspruchskommission wählen ein Mitglied zur / zum Vorsitzenden. § 4 (3) gilt entsprechend.
- (7) Für die Zusammensetzung, Organisation und Arbeit der Einspruchskommission verabschiedet der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss eine Geschäftsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 15.09.2024 in Kraft und ist gültig für alle Bewerberinnen und Bewerber, die ab dem 15.09.2024 die Einschreibung zur Teilnahme an den vier Einzelprüfungen gem. § 7 beantragen.